

Verkündet

am 10. Januar 1963

Fieser
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2230 001

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Heinrich B r [REDACTED] in N [REDACTED]/R [REDACTED], M [REDACTED]-
[REDACTED]platz [REDACTED] (Inhaber: Kaufmann Leo Br [REDACTED], N [REDACTED]/R [REDACTED],
Sch [REDACTED]straße [REDACTED]),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die B [REDACTED] D [REDACTED],
v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] Bu [REDACTED] d [REDACTED] in Bo [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
27. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisions-
rechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin übergab im Dezember 1944 der deutschen Gesandtschaft in Lissabon zur Verwahrung einen verschlossenen und versiegelten Umschlag, in dem sich, wie jetzt unstreitig ist, 400 000 portugiesische Escuden befanden. Am 6. Mai 1945 mußte die deutsche Gesandtschaft ihr Gebäude kurzfristig räumen, das die portugiesischen Behörden alsbald einer Kommission der drei westalliierten Mächte übergaben. Diese entnahmen dem vorgefundenen Briefumschlag den Geldbetrag und zahlten ihn mit weiteren sichergestellten Beträgen sowie dem Erlös aus der Veräußerung des Gesandtschaftsgebäudes und von sonstigem Reichsvermögen auf ein Bankkonto in Lissabon ein. Das Konto wurde auf den Namen von Vertretern der alliierten Kommission eingerichtet und hatte zunächst ein Guthaben von rd. 16 Millionen Escuden; es verminderte sich durch Verwaltungskosten der Kommission auf 12 Millionen Escuden. Dieser Betrag ist im Jahre 1958 in dem völkerrechtlichen Vertragswerk über die deutschen Vermögenswerte in Portugal den Alliierten endgültig zur Verfügung gestellt worden.

Die Klägerin verlangt Ersatz für den Verlust ihrer 400 000 Escuden von der beklagten B[REDACTED] und hat dazu vorgetragen: Weder Portugal noch die Alliierten hätten ihr den Betrag rechtswirksam und endgültig entzogen, sondern ihn bei den Vertragsverhandlungen im Jahre 1958 d[REDACTED] B[REDACTED] zur Verfügung gestellt, die ihn zur Verrechnung mit ihren Schulden gegenüber den Alliierten oder Portugal benutzt habe. Die Beklagte habe damit die aus der Verwahrung entstandenen oder gebliebenen Pflichten verletzt, da sich der Herausgabeanspruch der Klägerin aus dem Verwahrungsverhältnis inhaltlich umgewandelt gehabt habe. Die Beklagte hätte die Verfügungsmöglichkeit über die 12 Millionen Escuden, die sie freibekommen habe,

insoweit nur zugunsten der Klägerin ausüben dürfen und das Abkommen anders schließen müssen. Die Beklagte habe damit auch fremde Geschäfte wie eigene geführt, über die an die Stelle der hinterlegten Gelder getretenen Ersatzwerte verfügt und sich dadurch auf Kosten der Klägerin bereichert. Durch das Portugalabkommen habe sie die Rechte der Klägerin vernichtet; darin liege eine Amtspflichtverletzung oder Enteignung. Trotz der Kriegsfolgengesetze könne die Klägerin diese Ansprüche geltend machen. Die Klägerin, die vor der Ratifizierung des Portugalabkommens im ersten Rechtszug zunächst nur Feststellung entsprechender Verpflichtungen und Auskunft von der Beklagten verlangt hatte, ist im zweiten Rechtszug zur Leistungsklage übergegangen und hat die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 38 956,43 DM nebst Zinsen verlangt, nämlich den Gegenwert der 400 000 Escuden, vermindert um den im Gesetz zum Portugalabkommen vorgesehenen Ablösungsbeitrag.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und insbesondere ausgeführt: Das Verwahrungsverhältnis habe mit der vom Reich nicht verschuldeten Wegnahme des Umschlags sein Ende gefunden. Die alliierten Mächte oder Portugal hätten das Geld der Klägerin endgültig enteignet. Weder das Reich noch die Beklagte hätte jemals einen Ersatz dafür erlangt, insbesondere niemals eine Verfügungsmöglichkeit über die auf den Namen der alliierten Kommission begründete Bankforderung erhalten. Die Beklagte habe auch darüber nicht verfügt, insbesondere die Forderung nicht verrechnet. Sie habe sich nach besten Kräften bei den internationalen Verhandlungen bemüht, wenigstens Teile des deutschen Auslandsvermögens zu retten. Eine vollständige Freigabe und Rückgabe aller privaten Auslandswerte sei unmöglich, auch eine Freigabe des Guthabens über die 12 Millionen Escuden niemals zu erwarten gewesen.



Die Klägerin sei Reparationsgeschädigte und müsse das in Vorbereitung befindliche Entschädigungsgesetz abwarten. Der Rechtsweg sei daher mindestens zur Zeit verschlossen.

Das Landgericht hat die auf Auskunft und Feststellung gerichtete Klage als unzulässig abgewiesen. Die Berufung der Klägerin, mit der sie unter Änderung ihres Begehrens nur noch die Verurteilung zur Zahlung von 38 956,43 DM nebst Zinsen verlangte, ist mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß auch der Zahlungsanspruch abgewiesen ist; das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Klägerin weder ein nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zu erfüllender Anspruch noch ein sonstiger Anspruch zustehe; die Klägerin habe vielmehr einen Reparations-schaden erlitten, der durch besonderes Gesetz geregelt werde; diese Ansprüche könnten zur Zeit im Wege der Leistungsklage nicht geltend gemacht werden. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie den Zahlungsanspruch weiterverfolgt. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision ist der Erfolg zu versagen, da ein Anspruch aus § 12 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden vom 5. November 1957 - BGBl I 1747; abgekürzt: AKG) nicht besteht und alle weiteren etwa möglichen Ansprüche Reparationsschäden betreffen, für die nach § 3 Abs. 2 AKG Leistungen zur Zeit nicht verlangt werden können.

I.

Ansprüche aus § 12 AKG hat das Oberlandesgericht zutreffend verneint.

Nach § 12 Nr. 1 AKG sind allerdings Ansprüche auf Herausgabe von Vermögensgegenständen zu erfüllen, die vom Deutschen Reich für einen anderen verwahrt oder verwaltet worden sind, soweit diese Vermögensgegenstände bei der Beklagten noch vorhanden sind.

Durch die Übernahme des verschlossenen Briefumschlages "zur Hinterlegung" war zwischen der Klägerin und dem Deutschen Reich ein unentgeltlicher Verwahrungsvertrag nach §§ 688 ff BGB zustande gekommen. Denn die deutsche Gesandtschaft wurde im fiskalischen Bereich helfend für die deutschen Staatsangehörigen in Portugal tätig und hatte nicht etwa - obwohl es am Ergebnis nichts ändern würde - ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet. Danach war das Reich verpflichtet, den übergebenen verschlossenen Umschlag in seine Obhut zu nehmen, aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Verwahrung zurückzugeben.

Ein Anspruch auf Herausgabe bestand für die Klägerin aber nicht mehr; denn dem Deutschen Reich war die Erfüllung dieser Herausgabepflicht durch die erzwungene kurzfristige Übergabe der Gesandtschaft nebst Inventar an die portugiesische Polizei ohne ihr Verschulden nachträglich unmöglich geworden, so daß das Reich von der Verpflichtung zur Herausgabe frei geworden war (§ 275 BGB), zumal die portugiesische Polizei sogleich das Gesandtschaftsgebäude mit Inhalt der alliierten Kommission überließ. Allerdings ergeben sich bei der Beendigung eines Verwahrungsverhältnisses aus der Obhutspflicht gewisse Anzeigepflichten, vielleicht auch die Pflicht, die

Rettung der verwahrten Sache bei Bedrohung und Gefahr zu versuchen, sich jedenfalls darum bis zum Einschreiten des Berechtigten zu bemühen. Dagegen ist der Verwahrer nicht verpflichtet, die ihm rechtswidrig entzogene Sache im Klagewege an sich zurückzufordern. Das Reich hat diese Nebenpflichten nicht verletzt; denn es konnte der Klägerin alle weiteren Maßnahmen überlassen, nachdem diese vom Verbleib der verwahrten Sache ausreichende Kenntnis erlangt hatte. Jedenfalls war das Reich von seiner Verpflichtung zur Rückgabe frei geworden, ohne daß sich diese Verpflichtung in irgendwelche anderen Pflichten - vielleicht sogar hoheitlichen Inhalts - verwandelt hätte, so daß ein Anspruch auf Herausgabe nicht mehr bestand, der allein nach § 12 AKG zu erfüllen ist.

Das vom Reich verwahrte Vermögensstück war bei der Beklagten auch nicht mehr vorhanden. Denn weder der Briefumschlag noch dessen Inhalt sind jemals in den Besitz d. B. gelangt. Der Sachverhalt ergibt weiter nicht, daß etwa ein Ersatzstück unmittelbar an die Stelle des verwahrten Umschlages getreten war. Die alliierte Kommission hatte das Gold aus dem Umschlag entnommen und es zusammen mit anderen Werten auf ein Konto bei einer portugiesischen Bank eingezahlt, das auf den Namen der alliierten Vertreter lautete. Die Vertreter der alliierten Mächte wollten dabei - wie später näher dargelegt wird - die im Ausland vorgefundenen deutschen Werte für Reparationszwecke verwerten oder zunächst sicherstellen. Dieser innere Anlaß und die äußeren Umstände ihres Vorgehens lassen keinen Zweifel daran, daß an dem bei der portugiesischen Bank begründeten Guthaben weitere Gläubigerrechte Dritter nicht bestanden, insbesondere hatten weder das Deutsche Reich noch die Klägerin eine Gläubigerstellung, ein Gläubigerrecht oder sonst

unmittelbare Ansprüche an diesem Bankkonto erworben.

Die Klägerin meint zwar, die Beklagte habe statt des verwahrten Umschlages andere Ansprüche gegen die portugiesische Bank erlangt, und sie müsse diese Ansprüche der Klägerin abtreten oder für deren Verlust Ersatz leisten. Damit macht die Klägerin nicht mehr Ansprüche auf Herausgabe einer verwahrten Sache selbst geltend, sondern andere Ersatzansprüche. Derartige Ersatzansprüche aus einem Verwahrungsverhältnis mit dem Deutschen Reich bestehen gegen d. B. [REDACTED] nur nach Maßgabe des § 12 Nr. 2 AKG. Danach sind lediglich Ansprüche auf Schadensersatz und nur solche Ansprüche zu erfüllen, die auf einer Verletzung der Verwahrerplichten beruhen, soweit die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung oder Unterlassung nach dem 31. Juli 1945 im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen ist. Das liegt nicht vor. Denn lange vor diesem Stichtag waren - wie ausgeführt - alle Pflichten aus dem Verwahrungsvertrag erloschen, und die Nebenpflichten des Verwahrers waren nicht verletzt. Alle Pflichtverletzungen, die die Klägerin der Beklagten sonst vorwirft, beruhten nicht mehr auf dem Verwahrungsvertrag, sondern betrafen angebliche Pflichten d. B. [REDACTED] gegenüber ihren Staatsangehörigen aus dem Gesichtspunkt einer staatlichen Fürsorgepflicht, der Wahrung bestimmter Amtspflichten bei Abschluß internationaler Verträge und aus ähnlichen Erwägungen, beruhten also nicht mehr auf dem ursprünglichen Verwahrungsvertrag.

Der Senat hat bereits in einem ähnlichen Falle entschieden, daß § 12 AKG zwar auch schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der vom Reich verwahrten oder verwalteten fremden Vermögensgegenstände betreffen könne, nicht aber bloße Verschaffungsansprüche oder Schadensersatzforderungen gegen das Reich und daß die Vorschriften über die Ersatzaussonderung nach § 46 KO nicht - auch

nicht rechtsähnlich - angewendet werden können (BGHZ 36, 229). Dort lag der Fall einem Verwahrungssachverhalt sogar noch näher, da die aus dem Verwahrungsverhältnis folgenden Pflichten länger und stärker mitgewirkt hatten. Damals hatte nämlich die Gesandtschaft die ihr zur Verwahrung offen übergebenen Goldbeträge zunächst den Gesandtschaftsmitgliedern ausgehändigt, die sie später bei einer portugiesischen Bank auf ein Konto mit der Bezeichnung "Deutsche Regierung" eingezahlt hatten; jene Beträge waren auch nicht auf das oben erwähnte Konto von zuletzt 12 Millionen Escudon gelangt. In jenem Fall bestand immerhin die Möglichkeit, daß das Reich verpflichtet gewesen wäre, die auf seinen Namen lautende Bankforderung der damaligen Klägerin teilweise zu übertragen. In dem jetzigen Fall ist der Zusammenhang mit dem ursprünglichen Verwahrungsverhältnis noch weiter aufgelockert, weil hier das Reich den Besitz am Verwahrungsstück vollständig und für dauernd ohne sein Verschulden verloren hatte. Nach den Feststellungen hat das Reich zu keinem Zeitpunkt Rechte an dem auf den Namen der alliierten Kommission errichteten Bankkonto erlangt. Auch d. B. hat Rechte an dieser Bankforderung nicht erworben. Insbesondere ist es nicht richtig, daß die Beklagte in den Verwahrungsvertrag eingetreten wäre, denn dieser Vertrag war endgültig vorher erloschen.

Die Klägerin meint zwar, die Beklagte habe in den späteren Jahren eine Rechtsposition erlangt, wonach sie eine unmittelbare Verfügungsmacht über das Bankguthaben ganz oder teilweise erworben habe, und sie habe es rechtswidrig zur Verrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten benutzt. Selbst wenn dieser Vortrag der Klägerin richtig wäre, würde es sich insoweit nicht um eine

Verletzung der aus dem früheren Verwahrungsverhältnis begründeten Pflichten im Sinne des § 12 Nr. 2 AKG handeln, weil das Verwahrungsverhältnis zum Deutschen Reich im Jahre 1945 bereits erloschen war. Im übrigen ist der Vortrag der Klägerin nicht zutreffend. Entgegen ihrer Auffassung hat d. B. im Portugalabkommen über Ansprüche der Klägerin und insbesondere über den Posten von 12 Millionen Escuden gerade nicht verfügt. Denn die alliierte Kommission hatte sich in den Besitz dieser Beträge gesetzt und war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts niemals bereit, diese Position jemals wieder aufzugeben. Die Dreiecksverhandlungen im Jahre 1958 führten dazu, daß Portugal im Vertrag mit den westlichen Alliierten vom 27. Oktober 1958, an dem d. B. nicht beteiligt ist, diesen Betrag von 12 Millionen Escuden den alliierten Regierungen "endgültig zur Verfügung stellte". Damit hatte Portugal seine Bedenken gegen die Wegnahme zurückgestellt, mit der die Alliierten möglicherweise in die Souveränität Portugals eingegriffen hatten. Im Abkommen zwischen d. B. und Portugal heißt es dann auch nur, daß "der Betrag von 12 Millionen Escuden, der sich gegenwärtig in den Händen der Vertreter der drei Mächte befindet, den Regierungen der drei Mächte zur Verfügung gestellt wird". Keine Bestimmung des Abkommens läßt erkennen, daß d. B. selbst eine Verfügungsmacht über dieses Guthaben erlangt hatte und daß sie selbst diese Werte zur Verfügung stellte. In dem Abkommen wird diese Tatsache nur berichtet, d. B. nimmt sie zur Kenntnis und alle Beteiligten berücksichtigen sie bei der endgültigen Auseinandersetzung.

D. B. [REDACTED] hat im Teil VI des Überleitungsvertrages vom 23. Oktober 1954 (BGBl 1955 II 405) erklärt, daß sie keine Einwendungen gegen derartige Reparationsmaßnahmen erheben werde, aber Vorsorge treffen wolle, daß die betroffenen Eigentümer entschädigt würden. Auch damit hat D. B. [REDACTED] den längst erledigten Verwahrungsvertrag zwischen der Klägerin und dem Deutschen Reich nicht verletzt.

II.

Alle übrigen Ansprüche der Klägerin, insbesondere die angeblichen Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen oder Enteignung, unterliegen dem Klageverbot des § 3 Abs. 2 AKG. Danach können auf Grund der in § 3 Abs. 1 AKG bezeichneten Tatbestände Leistungen vom Bund bis zum Inkrafttreten der vorbehaltenen gesetzlichen Regelung nicht verlangt werden. Einer solchen Regelung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 AKG sind u.a. Schäden vorbehalten, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges und der folgenden Besatzungszeit natürlichen Personen deutscher Staatsangehörigkeit unmittelbar dadurch entstanden sind oder entstehen, daß ihre Vermögenswerte zum Zwecke der Reparation, Restitution oder zu ähnlichem Zweck endgültig entzogen worden sind, und zwar auf Grund von Gesetzen oder sonstigen Anordnungen fremder Staaten zur Liquidation deutschen Vermögens im Ausland und auf Grund von Anordnungen der Besatzungsmächte oder von Vereinbarungen, die auf Veranlassung der Besatzungsmächte abgeschlossen worden mußten.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

a) Die klagende Firma ist ein unter ihrer Firma handelnder Einzelkaufmann, also eine natürliche Person deutscher Staatsangehörigkeit.

b) Ihr sind Vermögenswerte endgültig entzogen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser endgültige Rechtsverlust schon durch das Gesetz des Kontrollrats Nr. 5 eingetreten war. Denn spätestens durch den Vertrag zwischen Portugal und den drei Westalliierten vom 27. Oktober 1958 waren alle Rechte, die der Klägerin möglicherweise an dem Bankguthaben über die 12 Millionen Escudos noch zustanden, oder alle sonstigen Möglichkeiten zur Wiedererlangung erloschen, weil Portugal nunmehr diese Werte den Alliierten "endgültig zur Verfügung stellte". Damit wurde die zunächst durch einseitige Maßnahmen erlangte tatsächliche Machtstellung der Alliierten derart verstärkt, daß die Alliierten die ausschließliche Verfügungsgewalt erhielten oder behielten.

Unerheblich ist dazu der Vortrag der Revision, daß es den Alliierten unmöglich gewesen sei, deutsche Vermögenswerte in Portugal rechtswirksam zu beschlagnahmen oder gar zu enteignen. Denn die Alliierten hatten 1945 nicht nur rechtliche Maßnahmen ergriffen, sondern unter Ausnutzung ihrer militärischen Überlegenheit Tatsachen geschaffen, nämlich von deutschen Werten im neutralen Ausland zum Zwecke der Reparation Besitz ergriffen; schon darin lag ein Rechtsverlust. Die endgültige Entziehung erfolgte mit der Zustimmung Portugals durch das Abkommen vom 27. Oktober 1958. Portugal hatte sich zwar im Lissaboner Abkommen vom 21. Februar 1947 verpflichtet, das deutsche Vermögen in Portugal zugunsten der Westalliierten zu liquidieren, es hatte aber in loyaler Rücksichtnahme auf die Belange der deutschen Eigentümer und wohl auch in Besinnung auf die Stellung Neutraler in

cinem Kriege anschließend von der endgültigen Liquidierung des deutschen Privatvermögens zunächst abgesehen und in seinen portugiesischen Gesetzen einstweilen nur Kontrollen, Beschlagnahmen und ähnliche vorübergehende Maßnahmen ergriffen. Dem Berufungsgericht ist auch zuzustimmen, daß dieser Verlust nicht wieder rückgängig gemacht worden ist.

c) Der Schaden ist im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges entstanden, und die Sicherstellung war zum Zwecke der Reparation erfolgt, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Portugalabkommen - insbesondere dem Vorgehen der alliierten Kommission bei der Besitzergreifung im Mai 1945 und dem weiteren Ablauf der Ereignisse - sowie den wiederholten Verlautbarungen durch die Alliierten und Portugal ergibt.

Schon die Konferenz von Bretton Woods vom 22. Juli 1944 empfahl, daß auch die neutralen Staaten das deutsche Auslandsvermögen feststellen und sichern sollten, um Verfügungen über etwaiges "Raubgut" zu verhindern. Der Morgenthau-Plan vom September 1944 sah bereits die Liquidation aller deutschen Vermögenswerte im Ausland vor. Die Konferenz von Jalta vom 11. Februar 1945 verlangte die Heranziehung aller deutschen Vermögenswerte im Ausland für Reparationszwecke. Die Potsdamer Beschlüsse vom 2. August 1945 gingen davon aus, daß die westlichen Alliierten wegen ihrer Reparationsforderungen aus den westlichen Zonen und dem entsprechenden deutschen Auslandsvermögen befriedigt werden sollten. Die Proklamation des Kontrollrats Nr. 2 vom 20. September 1945 verbot die Verfügung über jedes Auslandsvermögen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 5 vom 30. Oktober 1945 enthielt die Übernahme der Kontrolle über das gesamte deutsche

Auslandsvermögen; alle Rechte wurden einer Viermächtekommission übertragen, die alle Eigentümerngewalt ausüben sollte; dieses Gesetz erledigte sich dadurch, daß die Viermächtekommission mit dem Kontrollrat ihre Tätigkeit einstellte. Das Pariser Reparationsabkommen vom 14. Januar 1946 regelte Beziehungen zwischen den Alliierten bezüglich dieser Reparationen, sah weiter vor, daß das deutsche Vermögen im neutralen Ausland dafür herangezogen werden sollte, brachte aber keine neuen Eingriffe in die Vermögen. Das Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 63 vom 1. September 1951 bestätigte das Kontrollratsgesetz Nr. 5, enthielt jedoch keine neuen Eingriffe. Portugal hatte mit den Westalliierten am 21. Februar 1947 in Lissabon ein Abkommen geschlossen, das die Liquidation des deutschen Vermögens einschließlich des privaten Vermögens in Portugal zugunsten der Westalliierten für Reparationszwecke vorsah. Portugal hat zwar zunächst durch innerstaatliche Gesetze vorläufige Maßnahmen getroffen, aber von einer endgültigen Liquidierung des deutschen Privatvermögens abgesehen. Trotzdem bestanden die Alliierten auf Durchführung des Lissaboner Abkommens und verzichteten auf die Rechte aus diesem Abkommen erst im Vertrag von 1958. Dieser Vertrag vom 27. Oktober 1958, der den endgültigen Verlust für die Klägerin bewirkte, dient also der Bereinigung des Lissaboner Abkommens und damit aller der Maßnahmen, die aus Anlaß des zweiten Weltkrieges von den Alliierten ergriffen waren, um sich Reparationen für die Kriegsoffer zu verschaffen, die diesmal nicht aus der laufenden Produktion, sondern aus der Vermögenssubstanz des Reiches und insbesondere aus dem deutschen Auslandsvermögen entnommen werden sollten.

Damit ergibt sich, daß der Schaden im Zusammenhang mit den Ereignissen des Weltkrieges und zum Zwecke der Reparation für Kriegsschäden zugunsten der Alliierten eingetreten ist.

d) Die vorstehenden Ausführungen bestätigen, daß es sich bei der Behandlung der 12 Millionen Escuden um einen Teil der Liquidation deutschen Vermögens im Ausland handelte.

e) Die Entziehung erfolgte auf Grund von Anordnungen fremder Staaten, nämlich auf Grund des Portugalabkommens vom 27. Oktober 1958 zwischen Portugal und den Westalliierten.

f) Die Schäden sind unmittelbar durch diese Vorgänge entstanden. Dieses Merkmal der Unmittelbarkeit entfällt nicht schon dann, wenn auch Maßnahmen deutscher Stellen mitgewirkt haben. Denn das Gesetz spricht von einer "unmittelbaren" Entziehung, aber nicht davon, daß der Rechtsverlust "ausschließlich" durch die Anordnung fremder Staaten entstanden sein muß. Jedenfalls hat d. B. die Entziehung nicht selbst vorgenommen. Sie hat in dem Abkommen vom 3. April 1958 nur zur Kenntnis genommen, daß Portugal diese Werte den Alliierten nunmehr endgültig zur Verfügung stellen wird. Wortlaut und Sinn des Vertragswerks enthalten entgegen der Annahme der Revision keine "Anerkennung eines rechtswidrigen Aktes als rechtmäßig", sondern ergeben nur, daß d. B. weitere diplomatische Schritte wegen dieser Maßnahmen nicht mehr ergreifen und Vorwürfe gegen die Beteiligten nicht mehr erheben werde. Die Bun. hat in ihrer Denkschrift zu dem Vertragswerk (Bundestagsdrucksache III 763) ausdrücklich bestätigt, daß diese Werte von vornherein jeder Einwirkungsmöglichkeit d. B. entzogen waren und daß die "Erwähnung" dieses

Postens von 12 Millionen Escuden und ihres Schicksals keine Verfügung über diese Werte darstellte.

Selbst wenn man in dieser Erklärung oder in der Hinnahmeerklärung im Überleitungsvertrag von 1954 eine Mitwirkung des B[REITENBURG] an dem endgültigen Verlust annehmen würde, weil damit mindestens völkerrechtliche Hindernisse, Schwierigkeiten oder Bedenken beseitigt wurden, würde das an dem Ergebnis nichts ändern. Denn nach der Rechtsprechung entfällt eine unmittelbare Schädigung im Sinne des § 3 AKG nicht deshalb, weil auch Maßnahmen deutscher Stellen dazu beigetragen haben, selbst wenn es sich dabei um gewisse Amtspflichtverletzungen, enteignende Eingriffe oder Bereicherungstatbestände handeln würde (BGH III ZR 106/57 vom 23. Februar 1959 = LM AKG § 3 Nr. 7; III ZR 212/57 vom 23. März 1959; III ZR 95/60 vom 30. Oktober 1961 = WM 1962, 89; III ZR 81/61 vom 10. Januar 1963). Dabei bedarf hier keiner Erörterung, ob alle Amtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit Reparationsschäden unter das Klageverbot des § 3 AKG fallen. Denn hier wirft die Klägerin den Bediensteten der Beklagten nur fahrlässige Pflichtverletzungen vor, die in einem so engen Zusammenhang mit den Reparationsmaßnahmen, dem dadurch entstandenen Verlust und dem dabei geschlossenen Abkommen steht, daß eine Ausnahme nicht gerechtfertigt ist.

4.) Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Anwendung des § 3 Abs. 2 AKG bestehen nicht, wie der Senat bereits wiederholt ausgesprochen hat (BGH III ZR 95/60 vom 30. Oktober 1961 - JZ 1962, 254; III ZR 81/61 vom 10. Januar 1963). Die Bun[DESRAT] hat den Kabinettsentwurf für eine endgültige Regelung der Entschädigung der Reparationsgeschädigten inzwischen so

weit fertiggestellt, daß er nach Einholung der Stellungnahme der Länder noch im Jahre 1963 vom Kabinett verabschiedet und den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden soll. Bei der Schwierigkeit der Materie muß diese weitere Verzögerung noch hingenommen werden, ohne sie schon als selbständigen enteignenden Eingriff zu werten.

§ 3 Abs. 2 AKG führt zwar nur zur Abweisung der Klage auf Zeit als unzulässig, doch kommt das in den Urteilsgründen des angefochtenen Urteils ausreichend zum Ausdruck, so daß kein Anlaß zu einer Änderung der Urteilsformel besteht.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler